

Titel der Drucksache:

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
 und Beseitigung von Abfällen in der
 Landeshauptstadt Erfurt -
 Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)**

Drucksache

1618/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	31.08.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	29.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	29.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	01.10.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.10.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.10.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die "Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der
 Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

31.08.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

Anlage 2 - Synopse zur Änderung der AbfWS

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und hat die Aufgabe, nach Maßgabe des Gesetzes die im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürAbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind, d. h. wie die Abfallentsorgung organisiert und durchgeführt wird. Dieses ist Gegenstand der vorliegenden AbfWS.

Die Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft wurden im "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt - Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016" (Abfallwirtschaftskonzept 2016) dargestellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt (DS 0897/15).

Die zur Beschlussfassung vorliegende geänderte AbfWS wurde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes 2016 überarbeitet.

Die AbfWS berücksichtigt die auf Bundes- und auf Landesebene beschlossenen abfallrechtlichen Regelungen.

Der von der Stadt Erfurt angebotene Leistungsumfang und die Struktur der öffentlichen Abfallentsorgung sollen im Wesentlichen beibehalten werden.

Inhaltliche Änderungen sieht die AbfWS in § 14 (Bioabfälle und Grünabfälle) vor.

Die Regelungen und Tatbestände bzgl. der unbeaufsichtigten Grüncontainerstandplätze entfallen künftig.

Die Grünabfallannahmestellen werden künftig in der Zeit vom 1. April bis 30. November eingerichtet und betrieben (§ 14 Abs. 9).

Als gebührenpflichtige Leistung wurde in die AbfWS das Angebot der Grünabfallentsorgung auf Auftrag mittels Großcontainer neu aufgenommen (§ 14 Abs. 10).

In die AbfWS neu aufgenommen wurde die Regelung, dass die Sammlung der Weihnachtsbäume erst nach dem 6. Januar beginnt (§ 14 Abs. 11).

Neu ist, dass in § 17 Abs. 1 alle kommunalen Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen aufgeführt und konkret benannt werden.

Es wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen (§ 22 Abs. 1 Nr. 18); die Maßgabe des § 17 Abs. 3 ist jetzt als Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Die übrigen in der AbfWS vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung an geändertes Bundesrecht sowie der Konkretisierung bzw. sprachlichen Präzisierung.

Der der AbfWS zugrunde liegende Leistungsumfang wurde unter Einbeziehung der Beauftragten Dritten - SWE Stadtwirtschaft GmbH und Thüringer UmweltService GmbH erarbeitet.

Die in der Abfallwirtschaftssatzung in Bezug zur geltenden Satzung vorgesehenen Änderungen sind in einer Synopse dargestellt und kurz erläutert.

Redaktionelle Anmerkung:

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird novelliert. Das Gesetz zur Neuordnung des ElektroG wurde am 02.07.2015 vom Bundestag verabschiedet; am 10.07.2015 erteilte der Bundesrat die Zustimmung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache lag noch keine Veröffentlichung des neuen Gesetzes vor.

Die vorliegende AbfWS nimmt in den §§ 4 und 13 bereits Bezug auf das novellierte ElektroG. Insofern sind bzgl. des novellierten ElektroG nur die entsprechenden Angaben in der Präambel nach Gesetzesveröffentlichung zu ergänzen.